



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

03.05.2013

Nr. 18

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Nierenstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Beim Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurde ein schwarz-weißer Kater (Kastriert) als Fundsache gemeldet. Fundort und -zeit: Stadt Nortorf am 24.04.2013 Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 1 Woche (gerechnet ab 03.05.2013) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land in Nortorf, Rathaus, Zimmer 114, zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Kosten (z. B. Futterkosten) zu erstatten sind.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land ist am 16. und 17.05.2013 geschlossen.

Fachbereich III / 3



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

03.05.2013

Nr. 18

Amt Nortorfer Land Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahl wird für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp b. Ntf., Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf

in der Zeit vom 06. Mai 2013 bis 10. Mai 2013 während der Dienststunden
beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, in
24589 Nortorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit die zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß den § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2013 bis zum 10. Mai 2013, spätestens am 10. Mai 2013 bis 12.00 Uhr beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl -des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk- dieses Wahl-kreises / dieser Gemeinde- oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist

5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevorstand bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2013, 12.00 Uhr, beim Amt Nortorfer Land mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder in elektronisch dokumentierter Form beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

03.05.2013

Nr. 18

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch beim Amt Nortorfer Land abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Nähere Hinweise sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Nortorf, 25. April 2013

Der Gemeindewahlleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

03.05.2013

Nr. 18

Gemeinde Brammer - Aufstellung einer Teilflächennutzungsplanänderung (4. Änderung des F-Planes) mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ für die Gemeinde Brammer (gemeinsame Potentialfläche mit der Gemeinde Ellerdorf)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brammer hat in ihrer Sitzung am 26.03.2013 beschlossen, eine Teilflächennutzungsplanänderung (4. Änderung des F-Planes) mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ für die Gemeinde Brammer aufzustellen. Das Gebiet umfasst das in der Teilfortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für den Planungsraum III als Eignungsraum für Windenergie ausgewiesene Areal (Nr. 164) auf dem Gebiet der Gemeinde Brammer.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Nortorf, den 29.04.2013
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Ellerdorf - Aufstellung der 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ellerdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerdorf hat in ihrer Sitzung am 06. März 2013 beschlossen, die 6. Änderung des F-Planes für die Gemeinde mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das in der Fortschreibung zum Regionalplan III als Eignungsraum für Windenergie festgesetztes Areal auf dem Gebiet der Gemeinde Ellerdorf

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Langwedel - Aufstellung der 7. Änderung des F-Planes der Gemeinde Langwedel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat in ihrer Sitzung am 24. April 2013 beschlossen, die 7. Änderung des F-Planes für die Gemeinde aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet „Östlich der Nortorfer Straße (L 298), nördlich des Friedhofes im Anschluss an das Baugebiet „Olendiekskamp“, auf den Flurstücken 42/2 und 42/19, Flur 13, Gemarkung Langwedel“. Die Änderung ist notwendig für das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 10 „Am Friedhof“.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

03.05.2013

Nr. 18

Stadt Nortorf - Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nortorf

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 18.12.2012 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) der Stadt Nortorf für das Gebiet:

Jungfernstieg (L 49), Niedernstraße, Herbergstraße (einschließlich ihres privaten Teilstückes auf dem Flurstück 218/8)

mit Bescheid vom 18.04.2013 – Az.: IV 265-512.111 - 58.117 (32. Ä.) - nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 32. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Amt Nortorfer Land, Allgemeine Bauverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nortorf, den 26. April 2013
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung in der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf

In der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.05.2013 eine Wohnung frei. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss. Die Größe beträgt 44,84 m² bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche und 1 Bad. Die Miete beträgt 170,00 € zuzgl. 55,00 € Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten. Die Mietkaution beträgt 510,00 €.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

03.05.2013

Nr. 18

Schulverband Norderf - Stellenausschreibung

Der Schulverband Norderf sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Schulsozialpädagogen/-in

für die Gemeinschaftsschule und das Förderzentrum Lernen in Norderf. Die Anstellung erfolgt in Teilzeit am Vormittag mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten.

Die Gemeinschaftsschule in Norderf umfasst zurzeit ca. 700 Schülerinnen und Schüler, welche von 55 Lehrkräften in der 5.-10. Klasse unterrichtet werden. Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird zudem eine gymnasiale Oberstufe eingeführt. Unterstützung erfährt die Gemeinschaftsschule durch den gemeinnützigen Förderverein.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung der/des Schulsozialpädagogen/-in erfolgt in die Entgeltgruppe S11 des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gehören insbesondere

- die Umsetzung und Mitwirkung an der Weiterentwicklung des bestehenden Rahmenkonzeptes Schulsozialarbeit Norderf,
- die Beratung und Unterstützung für Schüler und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräfte bei Konflikten und Problemen,
- die Weiterentwicklung einer Vernetzung und Kooperation von Schule mit anderen Institutionen im Einzugsgebiet und
- die Mitwirkung bei der Verbesserung des Schulklimas und der Weiterentwicklung des Schulprofils

in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Betreuung der Offenen Ganztagschule.

Ein abgeschlossenes Studium der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie konzeptionelle praktische Kompetenzen und ein hohes Maß an Kooperations- und Veränderungsbereitschaft, sowie Berufserfahrungen in der Schulsozialarbeit oder anderen Feldern der Jugendhilfe sind wünschenswert.

Weiter ist die Fähigkeit erforderlich, selbständig und eigenverantwortlich zu handeln. Persönliche Kompetenzen, insbesondere ausgeprägte Auffassungs- und Entscheidungsfähigkeit, Kreativität, Flexibilität, Belastbarkeit, Kritikfähigkeit und Teamfähigkeit wird vorausgesetzt.

Außerdem sollte die/der Schulsozialpädagoge/-in über Computer- sowie Word- und Excel-Kenntnisse verfügen und im Besitz eines Führerscheins der Klasse B (ehemals Führerscheinklasse 3) sein.

Geboten wird eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem sich in Weiterentwicklung befindlichem zukunftsweisendem Arbeitsfeld.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie Nachweisen über bisherige Tätigkeiten richten Sie bitte bis zum

13. Mai 2013

an den **Verbandsvorsteher des Schulverbandes Norderf über das Amt Norder Land, Niedernstraße 6, 24589 Norderf.**

Auskünfte zu evtl. Fragen werden gern von der Amtsverwaltung Norderf Land, Fachbereich I/3 Personalwesen, Zimmer 210/211, Tel. 04392/401233 bzw. 401210 erteilt.

**Schulverband Norderf
Der Verbandsvorsteher
Jochen Runge**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

03.05.2013

Nr. 18

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
